
Statuten

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Statuten des Zweckverbandes Kreisschule Mittelgösgen	
Art. 1 Name und Sitz	4
Art. 2 Zweck, Aufgabe	4
Art. 3 Dauer	4
2. Statutenänderungen, Austritt, Verbandsauflösung	
Art. 4 Änderungen	4
Art. 5 Austritt	4
Art. 6 Auflösung und Haftungsbestimmungen	5
3. Eigentums- und Beteiligungsverhältnis	
Art. 7 Eigentum	5
Art. 8 Beteiligung an Bau, Betrieb und Unterhalt	5
4. Haftungsverhältnisse	
Art. 9 Eigenverantwortlichkeit und Haftpflicht	5
5. Organe	
Art. 10 Organe	5
6. Delegiertenversammlung	
Art. 11 Wahl	6
Art. 12 Konstituierung	6
Art. 13 Einberufung	6
Art. 14 Aufgaben	6
Art. 15 Finanzkompetenz	7
Art. 16 Stimmrecht und Quorum	7
Art. 17 Unterschriftenberechtigung	7
7. Der Vorstand	
Art. 18 Bestand	7
Art. 19 Aufgaben	8
Art. 20 Finanzkompetenz	8
Art. 21 Stimmrecht und Quorum	8
Art. 22 Unterschriftenberechtigung	8
8. Verwaltung / Schulleitung	
Art. 23 Aufgaben	9

9. Rechnungsprüfungskommission

Art. 24	Zusammensetzung	9
Art. 25	Aufgaben	9

10. Baukommission

Art. 26	Zusammensetzung	9
Art. 27	Aufgaben	9
Art. 28	Finanzkompetenz	9
Art. 29	Stimmrecht und Quorum	10
Art. 30	Unterschriftenberechtigung	10

11. Amtsdauer

Art. 31	Amtsdauer	10
---------	-----------	----

12. Vertretung des Verbandes

Art. 32	Vertretung des Verbandes	10
---------	--------------------------	----

13. Beschwerden und Vermögensrechtliche Streitigkeiten

Art. 33	Beschwerden gegen Entscheide der Schulleitung	10
Art. 34	Beschwerden gegen Entscheide des Zweckverbandes	10
Art. 35	Streitigkeiten	11

14. Ergänzendes Recht

Art. 36	Recht	11
---------	-------	----

15. Inkrafttreten

Art. 37	Inkrafttreten	11
---------	---------------	----

Um den Text nicht zu beladen und künstlichen Wort- oder Sprachgebilden aus dem Weg zu gehen, wurde auf eine ständige Wiederholung beider Geschlechter verzichtet. Die Aussagen gelten ohne Vorbehalt immer für beide Geschlechter.

1. Statuten des Zweckverbandes Kreisschule Mittelfögen

Art. 1

Name und Sitz

Die Einwohnergemeinden Lostorf, Obergögen, Winznau und die Einheitsgemeinde Stüsslingen bilden unter dem Namen

Zweckverband Kreisschule Mittelfögen

mit Sitz in Obergögen, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäss dem gültigen Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 und den vorliegenden Statuten.

Art. 2

Zweck, Aufgabe

- 1 Der Zweckverband Kreisschule Mittelfögen vollzieht die Aufgaben der Verbandsgemeinden als Träger der Volksschule auf der Oberstufe und richtet sich nach der gültigen kantonalen Schulgesetzgebung. In diesem Rahmen werden alle vom Kanton bewilligten Klassen geführt.
- 2 Der Zweckverband gewährleistet den Unterricht der Schüler während der Dauer der obligatorischen Schulzeit.
- 3 Dem Zweckverband können von den Verbandsgemeinden weitere Aufgaben übertragen werden.
- 4 Der Zweckverband sorgt für den Betrieb der Schule und für die Wartung und den Unterhalt der Bauten und Anlagen.
- 5 Die Organe und das Personal orientieren sich am Leitbild der Kreisschule Mittelfögen.

Art. 3

Dauer

Der Verband besteht auf unbeschränkte Zeit.

2. Statutenänderungen, Austritt, Verbandsauflösung

Art. 4

Änderungen

Statutenänderungen, die den Aufgabenkreis des Verbandes betreffen, die Verbandsgemeinden finanziell erheblich mehr belasten, die Delegiertenzahlen verändern oder die Austrittsbedingungen erschweren, sind von allen Verbandsgemeinden zu beschliessen.

Art. 5

Austritt

- 1 Der Austritt aus dem Zweckverband ist möglich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Jahren jeweils auf Ende eines Schuljahres.
- 2 Scheidet eine Verbandsgemeinde aus, so geht ihre ideelle Quote am Eigentum verhältnismässig auf die verbleibenden Verbandsgemeinden über.
- 3 Die ausscheidende Verbandsgemeinde hat Anspruch auf eine finanzielle Entschädigung, die unter Berücksichtigung der aktuellen Anlagebuchhaltung für die Bauten, Anlagen, Investitionen, Installationen und Einrichtungen, sowie unter Berücksichtigung des Bodenwertes im Zeitpunkt des Austrittes festzustellen und von den verbleibenden Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Beteiligungszunahme zu bezahlen ist.
- 4 Kommt über die Austrittsentschädigung keine Einigung zustande, findet Art. 35 Anwendung.

Auflösung und Haftungsbestimmungen	Art. 6 1 Der Zweckverband kann aufgelöst werden, wenn es a) alle Verbandsgemeinden einzeln beschliessen; b) die Mehrheit der Verbandsgemeinden einzeln beschliesst und der Regierungsrat bewilligt, sofern die Verbandsaufgaben bedeutungslos geworden sind oder ebenso gut wirtschaftlich ohne Zweckverband erfüllt werden können. 2 Bei der Auflösung richtet sich die Verteilung des Liquidationsvermögens unter den Verbandsgemeinden nach dem Verhältnis des vom Kanton Solothurn, Amt für Finanzen veröffentlichten Bevölkerungsbestandes per Stichtag 31. Dezember des jeweiligen Vorjahres. 3 Haftung a) Für die Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes haftet in erster Linie das Verbandsvermögen. Bietet dies keine ausreichende Deckung, haften die Verbandsgemeinden gegenüber den Gläubigern solidarisch. b) Die Verbandsgemeinden haften unter sich anteilmässig nach dem Verhältnis des vom Kanton Solothurn, Amt für Finanzen veröffentlichten Bevölkerungsbestandes per Stichtag 31. Dezember des jeweiligen Vorjahres.
---	--

3. Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse

Eigentum	Art. 7 Das Grundstück des Zweckverbandes, sowie die Bauten, Anlagen, Installationen, Mobilien und Geräten stehen im Eigentum des Verbandes. Die Quoten der Verbandsgemeinden auf Jahresende errechnen sich nach der Bestimmung von Art. 8.
Beteiligung an Bau, Betrieb und Unterhalt	Art. 8 1. Das Beteiligungsverhältnis der Gemeinden am Erwerb von Grundeigentum und an Bau-, Betrieb-, Unterhalts- und Einrichtungskosten, richtet sich nach dem vom Kanton Solothurn, Amt für Finanzen, veröffentlichten Bevölkerungsbestandes per Stichtag 31. Dezember des jeweiligen Vorjahres. Für die Berechnung des Rechnungsabschlusses gelten die gleichen Einwohnerzahlen, welche für das jeweilige Budget bereits verwendet wurden. 2. Für die Finanzierung der Investitionen leisten die Verbandsgemeinden Betriebskostenbeiträge.

4. Haftungsverhältnisse

Eigenverantwortlichkeit und Haftpflicht	Art. 9 1 Der Zweckverband haftet gegenüber Dritten für die Verpflichtungen, die sich aus der Erfüllung seiner Aufgaben ergeben. 2 Innerhalb des Zweckverbandes tragen die Verbandsgemeinden die Haftung im Verhältnis ihrer Beteiligung nach Art. 8. 3 Haftpflichtansprüche gegenüber Angestellten des Zweckverbandes sind durch eine Versicherung zu decken. 4 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzes.
--	---

5. Organe

Organe	Art. 10
	1 Die Delegiertenversammlung.
	2 Der Vorstand.
	3 Die Rechnungsprüfungskommission.
	4 Die Schulleitung.
	5 Die Baukommission.
	6 Die Verwaltung, Finanzverwaltung und der Techn. Dienst.

6. Delegiertenversammlung

Wahl	Art. 11
	In die Delegiertenversammlung wählt jede Verbandsgemeinde durch den Gemeinderat einen Vertreter, zusätzlich auf 600 Einwohner oder einen Bruchteil davon je ein weiteres Mitglied.
Konstituierung	Art. 12
	Die Delegiertenversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes. Aus der Mitte des Vorstandes werden der Präsident und der Vizepräsident gewählt. Diese bekleiden die entsprechenden Chargen sowohl in der Delegiertenversammlung als auch im Vorstand.
Einberufung	Art. 13
	1 Die Delegierten versammeln sich, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal pro Jahr.
	2 Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten des Vorstandes einberufen.
	3 Der Vorstand, mindestens ein Fünftel der Delegierten oder die Gemeindeversammlung einer der Kreismunicipalitäten, können die Einberufung verlangen.
	4 Die Einladung und die Traktandenliste sind den Delegierten und den Kreismunicipalitäten mindestens vier Wochen vor der Delegiertenversammlung zuzustellen.
Aufgaben	Art. 14
	Der Delegiertenversammlung obliegen folgende Aufgaben
	1 Planung und Bau der notwendigen Schulanlagen, Landerwerb und Genehmigung der dazu notwendigen Verträge.
	2 Erwerb der notwendigen Einrichtungen.
	3 Gewährung ausserordentlicher Kredite im Rahmen der Finanzkompetenz.
	4 Beschluss des Budgets und der Jahresrechnung.
	5 Wahl der Mitglieder des Vorstandes.
	6 Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten der Delegiertenversammlung resp. des Vorstandes.
	7 Schaffung und Aufhebung von Angestelltenstellen und die nicht subventionierten Lehrerpensen.
	8 Schaffung und Aufhebung von nicht subventionierten Schulleiterpensen.

- 9 Beschluss der Dienst- und Gehaltsordnung.
- 10 Beschlussfassung über Statutenänderungen zuhanden der Verbandsgemeinden.

Art. 15

Finanzkompetenz

- 1 Die Delegiertenversammlung verfügt über folgende Finanzkompetenzen
 - a) bis Fr. 100'000.00 pro Sachgeschäft für neue einmalige Ausgaben.
 - b) bis Fr. 30'000.00 pro Sachgeschäft für neue jährlich wiederkehrende Ausgaben.
- 2 Beschlüsse über neue einmalige Sachgeschäfte mit Aufwendungen über Fr. 100'000.00, sowie wiederkehrende Aufwendungen über Fr. 30'000.00 sind den Verbandsgemeinden zur Genehmigung zu unterbreiten. Die Beschlüsse gelten als angenommen, wenn mindestens 3 von 4 Verbandsgemeinden zugestimmt haben.

Art. 16

Stimmrecht und Quorum

- 1 Jeder Delegierte hat eine Stimme.
- 2 Der Präsident oder bei Verhinderung der Vizepräsident ist stimmberechtigt.
- 3 Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Schulleitung können ohne Stimmrecht beratend an der Delegiertenversammlung teilnehmen.
- 4 Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Mitglieder anwesend sind.
- 5 Beschlüsse und Wahlen der Delegiertenversammlung gelten als angenommen, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zugestimmt hat.
Bei Stimmengleichheit hat der Präsident oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident bei Abstimmungen den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.
- 6 Alle Entscheidungen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Präsidenten oder dem Vizepräsidenten und vom Verwaltungsangestellten zu unterzeichnen und den Verbandsgemeinden zuhanden des Gemeinderates, allen Delegierten, den Mitgliedern des Vorstandes und dem Präsidenten der Rechnungsprüfungskommission innerhalb eines Monats zuzustellen.

Art. 17

Unterschriftenberechtigung

Die Unterschriften führen der Präsident oder der Vizepräsident mit dem Verwaltungsangestellten oder dem Finanzverwalter, sie zeichnen je zu zweien.

7. Der Vorstand

Art. 18

Bestand

- 1 Der Vorstand zählt 7 Mitglieder. Er setzt sich zusammen aus:
 - 5 Mitgliedern fix: 2 aus Lostorf, je 1 aus Obergösgen, Stüsslingen und Winznau
 - 2 Mitgliedern alternierend zwischen Obergösgen, Winznau und Stüsslingen, so dass jeweils eine der drei Gemeinden während einer Amtsperiode nur ein Mitglied hat, gültig für jeweils eine Amtsperiode. Die bisherige Reihenfolge wird fortgesetzt.
Verzichtet eine Gemeinde für eine Amtsperiode auf den zusätzlichen Sitz, wechselt dieser automatisch zur nächsten Gemeinde, wobei die Reihenfolge nicht verändert wird (d.h. die Gemeinde die verzichtet, reiht sich wieder hinten an).

- 2 Die Verbandsgemeinden schlagen ihre Mitglieder für den Vorstand vor.
- 3 Präsident, Vizepräsident, Verwaltungsangestellter der Delegiertenversammlung bekleiden von Amtes wegen die entsprechenden Chargen im Vorstand.
- 4 Die Schulleitung nimmt beratend und ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.
- 5 Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn eine Mehrheit der Vorstandsmitglieder dies verlangt.
- 6 Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten oder im Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten.

Art. 19

Aufgaben

- 1 Der Vorstand vertritt die Interessen des Zweckverbandes.
- 2 Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die zur Erfüllung der Bestimmungen des Volksschulgesetzes inkl. Funktionendiagramm (⇒ Anhang 1) nötig sind.
- 3 Zusätzlich hat der Vorstand folgende Aufgaben wahrzunehmen
 1. Vorbereitung der Delegiertenversammlung.
 2. Behandlung des Budgets und der Jahresrechnung.
 3. Unterhalt der Schulanlagen und der Einrichtung.
 4. Abschluss von Verträgen.
 5. Anstellung
 - der Schulleitung
 - der Angestellten ohne die Lehrerschaft mit subventionierten Lehrerpensen.
 6. Behandlung von internen Streitfällen.
 7. Festlegung des zusätzlichen Bildungsangebotes in Absprache mit dem Volksschulamt.
 8. Ausarbeitung und Genehmigung von Reglementen und Pflichtenheften.
 9. Planung und Koordination der Tätigkeiten des Zweckverbandes, u.a.
 - Vorbereitung von Wahlgeschäften.
 - Ernennung von Arbeitsgruppen zur Erfüllung zeitlich beschränkter Aufgaben.
 - Aktualisierung des Versicherungsschutzes.
 - Behandlung von Gesuchen und Rekursen.

Art. 20

Finanzkompetenz

Der Vorstand hat folgende Kompetenz ausserhalb des Budgets:

1. Für einmalige Ausgaben Fr. 30'000.00 pro Geschäft
2. Für jährlich wiederkehrende Ausgaben Fr. 5'000.00 pro Geschäft

Diese Ausgaben dürfen in ihrer Gesamtheit den Betrag von Fr. 60'000.00 pro Jahr nicht übersteigen.

Art. 21

Stimmrecht und Quorum

- 1 Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Mitglieder anwesend sind.
- 3 Bei Stimmengleichheit hat der Präsident oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident bei Abstimmungen den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.
Alle Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Präsidenten oder dem Vizepräsidenten und vom Verwaltungsangestellten zu unterzeichnen. Die Zustellung richtet sich nach Art. 16 Abs. 6.

Unterschriften- berechtigung	Art. 22 Die Unterschriften führen der Präsident oder der Vizepräsident mit dem Verwaltungsangestellten oder mit dem Finanzverwalter je zu zweien.
---	---

8. Verwaltung/Schulleitung

Aufgaben	Art. 23 Die Aufgaben der Finanzverwaltung, der Verwaltung und der Schulleitung richten sich nach den Bestimmungen des Volksschulgesetzes, dem Funktionendiagramm und dem jeweiligen Pflichtenheft.
-----------------	--

9. Rechnungsprüfungskommission

Zusammen- setzung	Art. 24 1 Jede Verbandsgemeinde stellt eine ausgewiesene Fachperson als Mitglied in die Rechnungsprüfungskommission. Diese darf dem Vorstand nicht angehören. Sollten mindestens drei Gemeinden nicht mehr in der Lage sein, ein Mitglied in die Rechnungsprüfungskommission zu stellen, kann auf Antrag des Vorstandes die Delegiertenversammlung eine aussenstehende Revisionsstelle mit einzelnen oder allen Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission betrauen. 2 Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich selbst.
Aufgaben	Art. 25 Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Jahresrechnung, die Bauabrechnungen und die Kostenverteilung und unterbreitet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

10. Baukommission

Zusammen- setzung	Art. 26 1 Die Baukommission besteht aus 3 Mitgliedern des Vorstandes. Die Mitglieder werden vom Vorstand gewählt. 2 Die Baukommission konstituiert sich selbst.
Aufgaben	Art. 27 Die Baukommission überwacht den baulichen Zustand der Schulgebäude, der Anlagen und der Einrichtungen. Sie stellt rechtzeitig Antrag für grössere Reparaturen, Ausbauten sowie Erweiterungen und fordert die entsprechenden Kredite beim Vorstand an.

Finanzkompetenz	Art. 28 Die Baukommission hat folgende Kompetenz innerhalb des Budgets. 1. Für einmalige Ausgaben Fr. 6'000.00 pro Geschäft 2. Für jährlich wiederkehrende Ausgaben Fr. 1'500.00 pro Geschäft Diese Ausgaben dürfen in ihrer Gesamtheit den Betrag von Fr. 18'000.00 pro Jahr nicht übersteigen.
Stimmrecht und Quorum	Art. 29 1 Stimmberechtigt sind die Vertreter des Vorstandes. Verwaltungsangestellter, Schulleitung und Leiter TD nehmen beratend und ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil. 2 Die Baukommission ist beschlussfähig, wenn alle der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. 3 Alle Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Baukommissionspräsidenten und vom Verwaltungsangestellten zu unterzeichnen. Das Protokoll wird den Mitgliedern des Vorstandes innerhalb eines Monats zugestellt.
Unterschriftenberechtigung	Art. 30 Die Unterschriften führen der Präsident der Baukommission oder der Präsident des Vorstandes mit dem Verwaltungsangestellten je zu zweien.
11. Amtsdauer	
Amtsdauer	Art. 31 Die Amtsperiode entspricht der ordentlichen vierjährigen Amtsdauer
12. Vertretung des Verbandes	
Vertretung des Verbandes	Art. 32 Der Zweckverband Kreisschule Mittelhörsen wird vertreten durch den Präsidenten und den Vizepräsidenten.
13. Beschwerden und Vermögensrechtliche Streitigkeiten	
Beschwerden gegen Entscheide der Schulleitung	Art. 33 1 Entscheide der Schulleitung können innert 10 Tagen an den Vorstand weitergezogen werden. 2 Entscheide des Vorstandes können innert 10 Tagen an das Departement für Bildung und Kultur, dessen Entscheide innert der gleichen Frist an den Regierungsrat weitergezogen werden. 3 Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen der Volksschul- und der Staatspersonalgesetzgebung.

Artikel 34

**Beschwerden
gegen Entschei-
de des Zweck-
verbandes**

Gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Delegiertenversammlung kann unter Vorbehalt von Art. 33 der Statuten innert 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

Art. 35

Streitigkeiten

Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband Kreisschule Mittelhörsingen und einer Verbandsgemeinde entscheidet das Solothurner Verwaltungsgericht.

14. Ergänzendes Recht

Art. 36

Recht

Als ergänzendes Recht sind anzuwenden, das Volksschulgesetz, seine Vollzugserlasse und das kantonale Gemeindegesetz.

15. Inkrafttreten

Art. 37

Inkrafttreten

Die vorliegende Revision der Statuten tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden und nach der Genehmigung durch das Departement für Bildung und Kultur in Kraft. Mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Statuten werden die bisherigen Statuten ausser Kraft gesetzt.

Beschlossen von der Delegiertenversammlung des Zweckverbandes Kreisschule Mittelhörsingen
am 21. Oktober 2020

Der Präsident



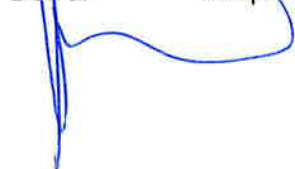
Die Verw.-Angestellte



**Zweckverband
Kreisschule
Mittelgösgen**

Beschlossen von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Lostorf
Am 8. Dezember 2020

Der/die Gemeindepräsident/in



Der/die Gemeindeschreiber/in



Beschlossen von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Obergösgen
Am 14. Juni 2021

Der/die Gemeindepräsident/in



Der/die Gemeindeverwalter/in

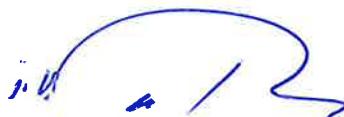


Beschlossen von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Stüsslingen
Am 12. Dezember 2020

Der/die Gemeindepräsident/in



Der/die Gemeindeschreiber/in



Beschlossen von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Winznau
Am 7. Dezember 2020

Der/die Gemeindepräsident/in



Der/die Gemeindeschreiber/in



Genehmigt durch das Departement für Bildung und Kultur
am

Vom Regierungsrat durch heutigen

Beschluss Nr. 1596 genehmigt.

Solothurn, 8.11. 2021
Staatsschreiber:

